

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Anpassung an neue gesetzliche Bestimmungen**

Vom 20. Juni 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 beschlossen, die Geschäftsordnung (GO) in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz S. 3256), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen], wie folgt zu ändern:

I. Die GO wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „bis zum 31. Dezember 2008 in Siegburg; ab dem 1. Januar 2009“ gestrichen.

2. In § 3 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>3</sup>Der Gemeinsame Bundesausschuss hat über Anträge der Organisationen nach Satz 2 in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums materiell-inhaltlich zu beraten. <sup>4</sup>Wenn über einen Antrag nicht entschieden werden kann, soll in der Sitzung das Verfahren hinsichtlich der weiteren Beratung und Entscheidung festgelegt werden.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Berufung der oder des unparteiischen Vorsitzenden und der weiteren unparteiischen Mitglieder sowie jeweils zweier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach den Bestimmungen in § 91 Absatz 2 Satz 2 bis 7 SGB V. <sup>2</sup>Die Einleitung und das Ergebnis des Berufungsverfahrens ist der Geschäftsstelle von den Organisationen nach § 1 Absatz 1 schriftlich mitzuteilen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Amtszeit im Beschlussgremium beträgt ab der am 1. Juli 2012 beginnenden Amtszeit sechs Jahre.“

bb. Satz 2 wird gestrichen.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Weitere Amtszeiten der unparteiischen Mitglieder sind ab der am 1. Juli 2018 beginnenden Amtszeit ausgeschlossen. <sup>2</sup>Weitere Amtszeiten der von den Organisationen nach Absatz 1 Satz 1 jeweils benannten Mitglieder und von den berufenen oder benannten Stellvertreterinnen und Stellvertretern sind zulässig.“

c. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „benannte Nachfolgerin“ folgende Angabe „; das Berufungsverfahren für unparteiische Mitglieder bleibt unberührt“ angefügt.

5. In § 10 Absatz 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 wird nach der Angabe „nach § 34 Absatz 6 SGB V“ folgende Angabe „oder § 137e Absatz 7 SGB V“ ergänzt.

6. In § 12 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ die Angabe „und § 137e Absatz 7 Satz 3“ eingefügt.
  7. In § 13 Absatz 2 Satz 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „35c Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2“ die Angabe „und § 137e Absatz 7 Satz 3“ eingefügt.
  8. In § 21 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
  9. In § 26 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken